# **BETRIEBSMANAGEMENT**

Die schlechte Zahlungsmoral von Auftraggebern bereitet Handwerksbetrieben zunehmend Schwierigkeiten. Wer seine überfälligen Außenstände nicht über teure Kredite finanzieren will, muß sie konsequent durch Mahnung, Mahnbescheid und Vollstreckungsverfahren beitreiben. Mit etwas Übung kann das von jedem Handwerksbetrieb selbst kostengünstig durchgeführt werden. Der folgende Beitrag vermittelt das erforderliche Know-how und klärt, ob und wann die Einschaltung eines Rechtsanwalts oder Inkassobüros sinnvoll ist.



Teil 1: Das außergerichtliche Mahnverfahren

# Effektiv Schulden eintreiben

as Verfahren zum Forderungseinzug läßt sich in das außergerichtliche, das gerichtliche Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung untergliedern. Das außergerichtliche Mahnverfahren beginnt mit dem Übersenden einer ersten freundlichen Zahlungserinnerung, nachdem der Auftraggeber das vereinbarte Zahlungsziel nicht eingehalten hat und endet nach erfolglosem Ablauf der in der letzten unmißverständlichen Mahnung gesetzten Zahlungsfrist. Mit dem außergerichtlichen Mahnverfahren sind also alle rechtsverbindlichen und rechtsunverbindlichen Mahnungen des Gläubigers gemeint.

Unter dem gerichtlichen Mahnverfahren ist die Beantragung eines Mahnbescheides und anschließend eines Vollstreckungsbescheides beim zuständigen Mahngericht zu verstehen. Die Beantragung erfolgt in erster Linie durch Ausfüllen der für das Verfahren vorgesehenen Vordrucke und Übersendung an das zuständige Mahngericht. Das gerichtliche Mahnverfahren endet, nachdem der Gläubiger einen Vollstreckungsbescheid gegen den Schuldner in den Händen hält, aus dem er gleich einem Gerichtsurteil in das Vermögen des Schuldners vollstrecken kann oder nachdem das Mahnverfahren aufgrund des Einspruchs des Gläubigers in ein streitiges (normales) Gerichtsverfahren übergeleitet wurde.

In der Zwangsvollstreckung schließlich wird der Schuldner dazu gezwungen, die in dem Vollstreckungsbescheid oder Gerichtsurteil verbriefte Forderung an den Gläubiger herauszugeben. Mittel der Zwangsvollstreckung sind beispielsweise die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Wertgegenstände in der Wohnung des Schuldners zu pfänden und zu verwerten oder die Pfändung eines Kontenguthabens des Schuldners. Die Zwangsvollstreckung endet, nachdem der Gläubiger entweder sein Geld bekommen oder den Schuldner gezwungen hat, einen gerichtlichen Offenbarungseid zu leisten.

#### Hartnäckigkeit statt Frust

Grundsätzlich kann jeder Handwerksbetrieb den gesamten Forderungseinzug selbst durchführen. Um im Falle der Erfolglosigkeit nicht zusätzlich zur entgangenen Forderung auch noch die vermeidbaren Kosten von Anwalt bzw. Inkassobüro entrichten zu müssen, sollte er das soweit als möglich auch tun. Die Zwangsvollstreckung bedarf jedoch einer gewissen Einarbeitung und Übung. Man sollte nicht gleich frustriert sein, wenn man wegen eines falsch ausgefüllten oder gestellten Antrages vom Mahngericht zur Berichtigung aufgefordert wird (Monierungsschreiben). In diesem Falle wird der Antrag einfach so lange nachgebessert, bis alles stimmt und er "durchgeht". Obwohl Fehler und Mißerfolge beim Forderungseinzug vorprogrammiert führen Hartnäckigkeit, Konsequenz und Ausdauer des Gläubigers in der Regel zum Erfolg. So macht es durchaus Sinn, den Schuldner ein zweites und drittes Mal zu zwingen, den Offenbarungseid über sein Vermögen abzugeben oder den Gerichtsvollzieher auch dann noch vorbei zu schicken, wenn frühere Pfändungsversuche erfolglos waren. Erfahrungsgemäß werden Schuldner nach Jahren mürbe und wollen sich dann mit dem Gläubiger über Ratenzahlung einigen.

#### Nicht zu lange zieren

Der Bauhandwerker hat seine Rechnung übersandt, der Auftraggeber reagiert nicht. Was tun? Aller Voraussicht nach gerät der Bauhandwerker in einen Gewissenskonflikt: Einerseits will er nach erbrachter Vorleistung möglichst unverzüglich vergütet werden, andererseits soll der Geschäftspartner und potentielle Kunde nicht durch "unverschämtes" Schuldeneintreiben verärgert werden und verloren gehen. Trotz dieses Risikos ist dem Handwerker dringend anzuraten, mit dem Beitreiben der Forderung unverzüglich zu beginnen und das Verfahren bis zum süßen bzw. bitteren Ende fortzusetzen. Wer die erste Mahnung erst nach einem halben Jahr, kurz vor der Verjährung versendet, braucht sich über Forderungsausfälle nicht zu wundern. Der Auftraggeber hat die Forderung schon längst "vergessen".

Grundvoraussetzung für geringen Forderungsausfall ist die Erfassung der Außenstände in einem übersichtlichen Rechnungswesen. Dieses muß die jeweilige Beitreibungsstufe (Zahlungserinnerung,

58 sbz 23/1999

<sup>\*</sup> Rechtsanwalt Jörg Franzke, Cuxhavener Str. 12–13, 10555 Berlin, Telefon und Fax (0 30) 3 99 42 22, eMail: luder@zedat.fu-berlin.de

# **BETRIEBSMANAGEMENT**

1.. 2. Mahnstufe, Mahnbescheid, usw.) sowie die geschichtliche Entwicklung der Forderung (z. B. eventuelle Teilzahlungen des Schuldners, Beitreibungskosten) erkennen lassen und Wiedervorlaüberwachen. gefristen damit keine unbezahlte Rechnung verloren geht. Für derartige Bedürfnisse stehen zahlreiche Buchhaltungsprogramme zur Verfügung.

Der Ablauf des außergerichtlichen Mahnverfahrens kann z. B. erfolgversprechend gestaltet werden, indem nach zwei Wochen eine freundliche Zahlungserinnerung

(Bild 1) und eine Woche danach eine telefonische Nachfrage erfolgt. Nach weiteren zwei Wochen ist es Zeit für eine freundliche aber den rechtlichen Voraussetzungen genügende 1. Mahnung (Bild 2) und wiederum zwei Wochen später für eine unmißverständliche letzte Mahnung per Einschreiben/Rückschein (Bild 3). Passiert dann innerhalb von zwei Wochen immer noch nichts, sollte man das gerichtliche Mahnverfahren einleiten. Die hier angegebenen Zeitabstände sind variabel und können an die jeweiligen Bedürfnisse des Betriebes angepaßt werden.

### Freundlich aber deutlich

Die erste freundliche Zahlungserinnerung ist so zu formulieren, daß der Grund für das Ausbleiben der Zahlung nicht ausschließlich dem Verantwortungsbereich des Schuldners zugeschrieben wird. Das betont das Vertrauen zu ihm und wahrt ein höfliches Verhältnis. Die freundliche Zahlungserinnerung hat keine rechtliche Auswirkung auf die geltend gemachte Forderung. Bei der darauf folgenden freundlichen Mahnung sollte der Gläubiger darauf achten, daß das Schreiben zwar deutlich genug formuliert ist, um als Rechtsfolgen auslösende Mahnung verstanden zu werden, aber dennoch den Regeln des fairen Geschäftsverkehrs entspricht. Mit Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist gerät der Schuldner in Verzug. Das heißt, von die-

Absender, Datum

Anschrift

Betrifft: Rechnung vom 31.12.1998 für Reparatur einer Heizungsanlage in dem Haus Holzweg 12, 12345 Nirgendwo, Bauausführung am 15.12.1998.

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend meinen Buchhaltungsunterlagen haben Sie die obige Rechnung noch nicht ausgeglichen. Ich bitte Sie, den Vorgang bei Ihnen zu überprüfen und gegebenenfalls den Rechnungsbetrag in Höhe von 1000 DM an mich zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Bild 1 Muster für eine Zahlungserinnerung

sem Zeitpunkt an hat der Schuldner sämtliche Kosten des Gläubigers, die mit dem Einzug der Forderung entstehen, zu ersetzen. Im Grunde genommen dient die erste Mahnung nur dazu, dem Schuldner die Kosten für die zweite Mahnung auferlegen zu können.

Aus diesem Grunde kann die letzte Mahnung bereits per Einschreiben/Rückschein an den Schuldner übersandt werden, der die Zustellungskosten tragen muß. Die Übersendung per Einschreiben/Rückschein bezweckt zum einen, daß der Gläubiger das

In-Verzugsetzen des Schuldners (vor Gericht) beweisen kann, zum anderen daß der Tag, ab welchem der Gläubiger dem Schuldner Verzugszinsen in Rechnung stellen kann, eindeutig feststeht (Tag der Zustellung plus die in der Mahnung eingeräumte Zahlungsfrist) und schließlich als Nachdruck, daß es der Gläubiger erst meint. Dementsprechend ist im letzten Mahnschreiben auch inhaltlich unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen, daß unverzüglich nach Fristablauf gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen wird.

Dem Gläubiger wird dringend davon abgeraten, mehr als zwei schriftliche Mahnungen zu übersenden, da seine Mahnungen andernfalls nicht mehr ernst genommen werden. Im Gegensatz dazu sind telefonische Erinnerungen und Mahnungen durchaus sinnvoll. Gerade das persönliche Gespräch und das zur Rede stellen, warum nach getaner ehrlicher Arbeit keine Bezahlung erfolgt, kann Wunder wirken. Bei vielen Schuldnern führt das wiederholte Telefongespräch eher zum Erfolg, als jedes rechtsverbindliche Mahnschreiben. Auch Inkassobüros machen hiervon häufig Gebrauch.

## Mit allen Konsequenzen

In rechtlicher Hinsicht ist die Mahnung eine eindeutige, unmißverständliche Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen. Einer besonderen Form bedarf die Mahnung nicht. D. h. sie kann auch mündlich oder

durch wiederholtes Übersenden der Rechnung erfolgen. Aus Beweisgründen wird die Schriftform jedoch dringend angeraten. Hat der Gläubiger die Zahlungsaufforderung nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, liegt eine bloße Zahlungserinnerung vor, der keine rechtliche Bedeutung zukommt. Beispielsweise ist ein Schreiben des Handwerksbetriebes mit der Formulierung "der Zahlung werde gern entgegengesehen" lediglich eine Zahlungserinnerung. Eine Mahnung entfaltet

Absender, Datum

Anschrift

Betrifft: Rechnung vom 31.12.1998 für Reparatur einer Heizungsanlage in dem Haus Holzweg 12, 12345 Nirgendwo, Bauausführung am 15.12.1998.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedauerlicherweise ist die obige Rechnung trotz Zahlungserinnerung vom . . . noch nicht ausgeglichen worden.

Ich gehe davon aus, daß es sich um ein Versehen handelt, muß den Betrag von 1000 DM aufgrund vorgegebener Zahlungsziele jedoch anmahnen und erwarte nunmehr, daß die Rechnung umgehend ausgeglichen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Bild 2 Muster für eine freundliche Mahnung

60 sbz 23/1999

# BETRIEBSMANAGEMENT

Absender, Datum

Anschrift EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

Betrifft: Rechnung vom 31.12.1998 für Reparatur einer Heizungsanlage in dem Haus Holzweg 12, 12345 Nirgendwo, Bauausführung am 15.12.1998.

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz Zahlungserinnerung vom . . . und Mahnung vom . . . haben Sie die obige Rechnung noch nicht ausgeglichen.

Sie werden letztmalig dazu aufgefordert, den Betrag von 1000 DM zuzüglich 10 DM Mahnkosten bis spätestens 10 Tage nach Zustellung dieses Schreibens an mich zu überweisen. Andernfalls sehe ich mich gezwungen, auf Ihre Kosten gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

#### Bild 3 Muster für eine deutliche Mahnung

nur dann rechtliche Wirkung, wenn die geschuldete Leistung überhaupt besteht und wenn sie fällig ist. Das heißt, der Leistungsanspruch muß tatsächlich bestehen (also mangelfrei und nicht einredebehaftet) und es muß bereits der Zeitpunkt eingetreten sein, ab welchem der Gläubiger die Leistung verlangen darf (z. B. erst nach ordentlicher Abnahme der erbrachten Bauleistung durch den Schuldner, § 640 BGB). Eine Mahnung unterbricht nicht die Verjährung der geltend gemachten Forderung. Hat der Gläubiger ordnungsgemäß gemahnt, kommt der Schuldner in Verzug. Er muß dem Gläubiger den Verzugsschaden ersetzen. Das sind sämtliche Kosten, die durch den Forderungseinzug entstehen sowie die Verzugszinsen. Der Gläubiger darf mindestens 4 % Zinsen ab Verzugseintritt verlangen. Sind Gläubiger und Schuldner Geschäftsleute nach dem Handelsgesetzbuch, so stehen dem Gläubiger mindestens 5 % Zinsen zu. Höhere Zinsen kann der Gläubigeltend machen, wenn er selbst einen Kredit in Anspruch nimmt, was bei Geschäftsleuten aufgrund des üblichen Kontokorrentkredites immer der Fall sein dürfte. Dann entspricht der zu ersetzende Zinsschaden den Zinsen des in Angenommenen spruch Kredits. Der Verzugseintritt beginnt, nachdem die in der Mahnung genannte Frist erfolglos abgelaufen ist.

Mahnkosten können ab der zweiten Mahnung geltend gemacht werden, wenn die Mahnung nicht ausnahmsweise aus-

sichtslos und überflüssig war. Demnach sind die Mahnkosten des Gläubigers von der ersten Zahlungserinnerung bis einschließ-

Zahlungserinnerung	Kein Ersatz
Telefonische Nachfrage	Kein Ersatz
Erste freundliche Mahnung	Kein Ersatz
Zweite unmißverständliche Mahnung	Kostenpauschale für das Mahnschreiben von 10 DM. Falls in Anspruch genommen, Rechtsanwalts- oder Inkassokosten. Wobei letztere nicht höher als die Rechtsanwaltskosten sein dürfen.

Bild 4 Kostenersatz beim außergerichtlichen Mahnverfahren

lich zur ersten, den Verzug herbeiführenden, Mahnung nicht ersetzbar (Bild 4). Als Mahnkosten kommen die Kosten für Porto und Zustellung der zweiten Mahnung (ersatzweise eine Auslagenpauschale von 10 DM), die beim Forderungseinzug anfallenden Gerichtsgebühren, wie Kosten für den Erlaß eines Mahnbescheides oder Gerichtsvollziehergebühren sowie - falls in Anspruch genommen - die Rechtsanwaltskosten oder die Kosten eines Inkassobüros in Betracht. Die Kosten des Inkassobüros dürfen nicht höher sein als die Gebühren, die ein Anwalt in einem solchen Fall verlangen darf. Muß nach erfolgloser Tätigkeit eines Inkassobüros ein Anwalt mit dem gerichtlichen Beitreiben der Forderung beauftragt werden, kann der Gläubiger nur die Anwaltskosten als Verzugsschaden ersetzt verlangen.

m ganz auf der sicheren Seite zu sein, sollte der Gläubiger erst dann einen Rechtsanwalt mit dem Forderungseinzug beauftragen, wenn die in der ersten freundlichen Mahnung gesetzte Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist. Ausnahme: Der Schuldner ist erkennbar zahlungsunwillig oder zahlungsunfähig. Dann kann der Gläubiger die Anwaltskosten auch ohne vorheriges Mahnen verlangen. Der Gläubiger sollte bedenken, daß er bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auf den Ver-

zugs- und damit Anwaltskosten sitzen bleibt. Die Beauftragung eines Anwaltes ist also nur dann empfehlenswert, wenn der Schuldner sowohl die Forderung als auch die Anwaltskosten bezahlen kann.

In der nächsten Ausgabe erfahren Sie, wie Sie das gerichtliche Mahnverfahren erfolgreich durchführen.

sbz 23/1999 61